

Verordnung über den Landsturm. Vom 21sten April 1813.

Ich habe Meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung durch den Landsturm verheißen. Die Landwehr ist, wie Ich mit dankbarer Anerkennung solches Eifers und solcher Anstrengungen erfahre, in allen Provinzen für errichtet anzunehmen.

Es soll daher überall sofort zur Einrichtung des Landsturms mit der bisherigen Thätigkeit geschritten werden, damit der Feind, wie auch die Erfolge Unserer Waffen, die in Gottes Hand liegen, seyn mögen, gewahr werde, daß ein Volk nicht besiegt werden kann, welches eins mit seinem Könige ist.

Diese Unüberwindlichkeit hängt nicht von einer besondern Beschaffenheit eines Terrains ab. Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Vendée, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlupfwinkel durch Felsen gesichert; so hat der Bewohner der bebauten Ebene seine Seen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, leichter eine gewisse Menge auf einen Fleck zu versammeln, als die zerstreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies gestatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffs-Punktes für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfquellen geben, auf die Länge dem Vertheidiger das Uebergewicht.

§. 1. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich dem andringenden Feinde mit Waffen aller Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzubietende Mittel zu schaden.

§. 2. Um diese Verpflichtungen mit mehr Zweckmäßigkeit zu erfüllen, sollen die im Lande befindlichen Streitkräfte, wenn der Feind dem Lande sich naht, zu einem Landsturme aufgeboten werden.

§. 3. Irrig ist deshalb die Meinung, die Wirksamkeit des Landsturms trete erst ein, wenn das stehende Heer und die Landwehr vergeblich versucht haben, den Feind zu besiegen. Selbst wenn diese noch unangetastet vom Feinde seyn sollten, und die Corps- und Landwehr-Commandanten finden es für nöthig, so ist der Landsturm verpflichtet, in Thätigkeit zu treten. Er bildet alsdann den Rückhalt und die Mauer, an welche das Heer und die schon ausgezogene Jugend sich lehnen; so wie, wenn sie im Lande augenblicklich zurückweichen müssen, die Macht, die in des Feindes Rücken, ihm allen nur möglichen Abbruch zu thun verbunden ist.

§. 4. Der Landsturm tritt deshalb überall ein, wo der Feind versucht, in Unser Land einzudringen. Er kann Bezirks-, Kreis- oder Provinzenweise aufgeboten werden.

§. 5. Jeder Staatsbürger, der nicht schon bei dem stehenden Heere, oder der Landwehr, wirklich fechtend gegen den Feind steht, ist verpflichtet, sich zum Landsturm zu stellen, wenn das Aufgebot eintritt. Steht die Landwehr also noch nicht gegen den Feind, so gehört sie mit zum Landsturm.

§. 6. Nur die weiter unten zu bestimmenden Personen haben das Recht, den Landsturm aufzubieten.

Ein Zusammenlaufen ohne Aufgebot wird als Meuterey bestraft.

§. 7. Ist der Fall des Aufgebots eingetreten; so ist der Kampf, wozu der Landsturm berufen wird, ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt. Die schneidendsten sind die vorzüglichsten, denn sie beenden die gerechte Sache am siegreichsten und schnellsten.

§. 8. Es ist daher die Bestimmung des Landsturms, dem Feinde den Einbruch, wie den Rückzug zu versperren; ihn beständig außer Athem zu halten; seine Munition, Lebensmittel, Couriere und Rekruten aufzufangen; seine Hospitäler aufzuheben; nächtliche Ueberfälle auszuführen; kurz, ihn zu beunruhigen, zu peinigen, schlaflos zu machen, einzeln und in Trupps zu vernichten, wo es nur möglich ist. Dränge selbst der Feind vorwärts, und wäre 50 Meilen weit; so bringt es ihm geringen Vortheil, wenn der Strich, den er einnimmt, keine

Breite hat, wenn er nicht mehr wagen darf, kleine Detaschements zum Fouragiren und Recognosciren auszusenden, ohne die Gewißheit, daß sie ihm erschlagen werden, und wenn er nur in Masse und auf gebahnten Wegen vordringen kann, wie das Beispiel von Spanien und Rußland lehrt.

§. 9. Wo nur Muth und Körperkraft gelten und entscheiden, bei nächtlichen Ueberfällen, bei Stürmen, wie auch beim hartnäckigen Behaupten von Verschanzungen und Wällen, kann der Landsturm vom regulären Militair zur Hülfe verlangt und aufgeboten werden.

§. 10. Ferner ist es seine Pflicht, alle Eskorten an Geld, Proviant und Munition zur befreundeten Armee zu besorgen und die gefangenen Feinde von Bezirk zu Bezirk, bis zu den ihnen angewiesenen Aufenthaltsorten, zu bewachen und zu begleiten.

§. 11. Ficht der Landsturm mit dem stehenden Heere, so soll er so lange mit demselben gleich verpflegt und bequartiert werden.

§. 12. Alle Armee- und Corps-Commandanten haben das Recht, diejenigen Landsturmsbezirke in Thätigkeit zu setzen und so viele Mannschaft derselben zu sich zu rufen, als sie ersprießlich achten. Eben so alle Militairgouverneurs, Kreis- und Bezirksvorsteher des Landsturms, letztere beide jedoch nur von dem Bezirk und dem Kreise, worüber sie gesetzt sind, Bei Todesstrafe darf sich Niemand, außer den gedachten Personen, des Rechts anmaßen, den Landsturm aufzubieten, oder auch nur durch Reden zum Zusammentreten zu verführen.

§. 13. Um mit mehrerer Leichtigkeit den Landsturm einzeln, theilweise und im Ganzen auftreten zu lassen, soll das ganze Land in Landsturmbezirke getheilt werden. Die Landrätlichen Kreise werden als solche Bezirke betrachtet.

§. 14. Diese Kreise zerfallen in Unterbezirke, deren Zahl und Grenzen die Gouvernements der Provinzen festsetzen.

§. 15. Ein Unterbezirk soll ungefähr 5-600 Landsturmfähige Männer einschließen. Nach Belieben kann man, wenn es dienlich scheint, die Mannschaft mehrerer Unterbezirke zusammenstoßen lassen; doch sind große Haufen zu ungeschmeidig und zu schwer zu behandeln.

§. 16. Die Militairgouverneurs sind die natürlichen Häupter des Landsturms in ihren respektiven Provinzen.

§. 17. Sie ernennen gemeinschaftlich mit den Civilgouverneurs den Anführer der Landsturmsbezirke und Unterbezirke.

§. 18. Nach Publikation gegenwärtiger Verordnung sind die Gemeinden der verschiedenen Dorfschaften und Flecken in den Kreisen zu versammeln. Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken, (welcher Art, ist gleichgültig) wählen einen Ausschuß aus ihrer Mitte, welcher aus den Deputirten der Unterbezirke besteht. Jeder Unterbezirk wird durch einen Deputirten vertreten.

§. 19. Diese Ausschüsse erhalten den Namen Schutzdeputation, halten sich entweder in der Nähe der Bezirksanführer auf, die ihnen vorsitzen, oder sind wenigstens auf deren Einladung augenblicklich bei ihnen zu erscheinen verbunden.

§. 20. Die Städte von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben eigene von den Bürgermeistern geleitete Schutzdeputationen.

§. 21. Die Schutzdeputationen berathschlagen und überlegen mit Sachverständigen, wie ihre Bezirke sich am längsten und besten vertheidigen lassen; - und treffen alsdann Vorkehrungen hierzu, sollte auch ein feindlicher Angriff noch so entfernt scheinen.

§. 22. Von den Marken wird hier nur beiläufig und beispielsweise vermerkt: daß außer den Wäldern, wo sich der Durchmarsch auf mancherlei Weise, durch Verhaue, Gräben, Schlepsschanzen, Hinterhalte, erschweren läßt, auch die vielen Seen, Teiche und Gewässer, bei kluger Benutzung mancherlei Vertheidigungsmittel darbieten. - Hiezu hat der Landsturm beständig und bereitwillig mitzuwirken.

§. 23. Die Schutz-Deputationen verfertigen genaue Listen aller zum Landsturm tauglichen

Jünglinge und Männer von 15 bis 60 Jahren. Nur Gebrechlichkeit, Kindes- und Greisen-Alter schließen davon aus. Sie notiren auch die Zahl der Pferde in ihren Distrikten.

§. 24. Die Schutz-Deputationen entscheiden ferner über die Strafen womit diejenigen zu belegen, die ihres Berufs uneingedenk, sich grobe Vergehungen zu Schulden kommen lassen. Sie legen folgende Kriegs-Artikel den Gemeinden vor und lassen sie von ihnen beschwören:

§. 25. Jeder Angriff, Räuberei und Plünderung gegen Eigenthum oder Besitz, in Freundesland, ohne Ordre der kommandirenden Generale und Militair-Gouverneurs, jeder Versuch zur Auflehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Frohn-Dienste und schuldigen Gehorsam gegen Orts-Obrigkeiten, durch Landsturm-Bewaffnung, oder Zusammenberufung, veranlaßt, oder begünstigt, werden unnachsichtlich mit dem Leben gebüßt. - Eben so Anstiften von Meutereyen.

§. 26. Desertation nach dem Heimath, Weigerung dem Aufgebothe zu folgen, und Widersetzlichkeiten gegen die Officiere ziehen beschimpfende Strafen nach sich, als : ein abgesonderter Stand in der Kirche, oder wohl gar Verlust der Besitzfähigkeit im Distrikte; Verlust des Tragens der National-Kokarde etc. Die Schutz-Deputationen können darüber noch mehrere und härtere Strafen nach Umständen bestimmen.

§. 27. Feige und solche, die ihren anvertrauten Posten ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verlieren. Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Wer Sklavensinn zeigt, ist als Sklave zu behandeln.

§. 28. Ich hege zu der Geistlichkeit des Landes das noch die getäuschte Vertrauen, daß sie dem Volke den Geist und Zweck aller dieser Vorschriften wiederholt erklären und einprägen, ja, daß sie die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden in keinem Drangsale und in keiner Gefahr aus den Augen verlieren, oder von ihnen weichen werden.

§. 29. Wer vom Landsturm gegen den Feind verwundet wird, ist im nächsten Hospitale auf Kosten des Staates zu heilen und zu verpflegen. Sollte ein zum Landsturm aufgerufener Mann in Gefangenschaft gerathen, und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln, als andere Gefangene aus dem stehenden Heere; so sollen, wie Ich hiermit feierlich erklärte, die allerstrengsten Repressalien ohne jeden Verzug gebraucht werden. Dieser Artikel soll in's Französische übersetzt, überall angeschlagen werden, wo man den Landsturm aufbietet.

§. 30. Verstümmelte haben Anwartschaften auf Bedienungen, oder invaliden-Pensionen etc. Wittwen und Waisen derer, die auf dem Bette der Ehre gestorben, sollen wie die Wittwen und Waisen der Soldaten aus dem stehenden Heere behandelt werden.

§. 31. Ueberhaupt sollen denen, die sich durch Heldenmuth beim Landsturm hervorthun, dieselben Würden und Auszeichnungen gewährt werden, als dem stehenden Heere.

§. 32. Der Landsturm besteht aus Fußvolk und Reiterei.

§. 33. Je 80-100 Mann haben einen Hauptmann an der Spitze; 40-50 Mann einen Lieutenant, wenn sie zu Fuße dienen.

§. 34. 40-50 Mann Reiter formiren eine Compagnie unter einem Rittmeister; 20-25 Mann stehen unter einem Lieutenant.

§. 35. Kleinere Detaschements sind von einem Gefreiten oder Unterofficiere zu kommandiren. Auf 8-10 Mann wird ein Unteroffizier gerechnet.

§. 36. Die Hauptleute werden in den ersten drei Monaten von den Distrikts-Kommandanten ernannt, nachher bei eintretenden Vakanzen von der Mannschaft.

Die übrigen Oberofficiere und die Unterofficiere werden von der Mannschaft gewählt. Alle diese Wahlen können aber zuerst nur auf Grundbesitzer und Eigenthümer, Staats- und Communal-Beamte, Schulzen, Oekonomie-Verwalter, Schöppen, Förster, Schullehrer, gerichtet werden.

§. 37. Die Hauptleute und Rittmeister tragen eine schwarze und weiße Binde um den rechten Arm; die Lieutenants eine gleiche Binde um den linken Arm.

§. 38. Die Subordination unter den Officieren währt nur so lange, als die Sturm-Mannschaft zum Uebungs- oder wirklichen Dienste gegen den Feind gesammelt ist; dann hingegen ist sie strenge, und die Officiere lassen über Ungehorsame nach den beschworenen Artikeln auf der Stelle Standrecht halten.

§. 39. Eigen für den Landsturm verfertigte Uniformen oder Trachten werden nicht gestattet, weil sie den Landstürmer kenntlich machen, und der Verfolgung des Feindes leichter Preis geben können.

§. 40. Fahnen werden zwar während dieses Krieges für den Landsturm nicht geweiht; diejenigen Gemeinden aber, die sich am wackersten und thätigsten gezeigt, empfangen sie als Belohnung nach demselben. Es sollen solche zum ewigen Andenken in den Kirchen aufbewahrt, und bei feierlichen Aufzügen und Prozessionen der Gemeinde vorgetragen werden.

§. 41. Jeder Unterbezirk hat ein Waffen-Depot, wo die Waffen derjenigen aufbehalten werden, sie sich selbst dergleichen nicht anschaffen können, und aus der Gemeinde oder von den Städten dergleichen bekommen.

§. 42. Doch hängt es von dem Ermessen der Schutzdeputationen ab: ob nicht alle Waffen des Landsturms in den Depots aufbewahrt werden sollen. - Vorgeschriebene Waffen giebt es eigentlich nicht, jedoch hat sich jeder Reiter wenigstens mit einer Pike, einem Beile, das Fußvolk mit einem Beile und einer Haugabel zu versehen. Einen Tornister oder Brodsack und eine Feldflasche, und für die Reiter einen Futtersack, darf Niemand vergessen.

§. 43. Die Waffen sind: alle Arten von Flinten mit und ohne Bajonett, Spieße, Piken, Haugabeln, Morgensterne, Säbel, Beile, gerade gezogene Sensen, Eisen etc. Zur Munition für die Flinten kann in Ermangelung von Kugeln jede Art von grobem Schrote benutzt werden, daher die Besitzer von Feurgewehren beständig Pulver und Blei hinreichend vorrätzig haben müssen.

§. 44. Die Waffen-Depots sind nie an der Heerstraße, sondern in Wäldern und wenig zugänglichen Oertern anzulegen. Sie können allenfalls leicht verschanzt werden, und dienen an Sonn- und Feiertagen zu Exercier-Plätzen. Sie sind die Sammelplätze der Landsturmhaufen. Wachen, nicht zu selten abgelöset, sind dort beständig aufgestellt, und haften dafür, daß nichts entwendet oder verdorben werde.

§. 45. Wer dem Feinde ein Waffen-Depot verräth, wird erschossen.

§. 46. Das Exerciren des Landsturms soll an Sonn- und Festtagen, so wie in den Abendstunden geschehen, und darin bestehen: die Mannschaft zu gewöhnen, in Massen und Gliedern zusammen zu stehen und sich zu bewegen, geräuschlos und schweigend zu marschieren, mit Piken und Heugabeln umzugehen, damit die feindliche Cavallerie zurückzuweisen, diejenigen, die Feurgewehre haben, im Schießen zu üben; mit einem Trupp sich in Thälern, hinter Höhen und Waldungen fortzuschleichen, sich einzeln auf Kundschaft zu legen und zu patrouilliren, hinter Dörfern und Scheunen, in Waldungen, hinter Höhen mit Trupps zu verstecken, dann plötzlich und unvermuthet hervor zu brechen, schwärmend und geschlossen anzugreifen, sich in Gräben, hinter Hecken, Zäunen, Häusern zu postiren, sich getheilt oder in Masse zurückzuziehen etc. Eine besondere Anweisung, durch Beispiele erläutert, wird den Militair-Gouvernements zur Austheilung an die Bezirke noch mitgetheilt werden.

§. 47. Ausgediente Soldaten unter den Landstürmern müssen sich dem Geschäfte, ihre Cameraden zu unterweisen, unweigerlich unterziehen.

§. 48. Die Signale, den Landsturm zu berufen, ob durch Glockengeläute, Raketen, Feuerstangen etc., sind dem Lokale gemäß, zu verabreden. Sie müssen zugleich ausdrücken: ob der Feind zu verfolgen, ob man sich in Masse vor ihm zurückzuziehen habe. Auf das erste Sturm-Zeichen eilt alles zu den Waffen-Depots.

§. 49. Dieses Zeichen kann, um nicht unnütz zu allarmiren, nur von den Unterbezirks-Commandanten befohlen werden. Sie wachen darüber, daß auf den Signal-Punkten nur

zuverlässige und nicht schreckhafte Männer hingestellt werden. Sie haften und sind verantwortlich dafür, daß die Lärmzeichen nicht unnützer Weise gegeben werden.

§. 50. Jeder Landstürmer trägt, wo möglich, eine hellgellende Pfeife bei sich, um sich unter einander in der Dunkelheit zu erkennen und zu verständigen.

§. 51. Der Landsturm ist von den Bezirkskommandanten in mobile Kolonnen zu formiren, (nach seiner Willkür, mehr oder minder zahlreich). Die Unterbezirkskommandanten führen sie an.

§. 52. Nach dem Muster spanischer Guerillas werden jeder Kolonne geübte Landwehrmänner, auch wohl regulaires Militair oder Reserven beigegeben.

§. 53. Selbst ohne dringende Gefahr unternehmen die mobilen Kolonnen bei Nacht und Tage häufige Streifzüge, auf Entfernung von 6-7 Meilen.

§. 54. Niemand wird darauf vorbereitet; daher muß jeder Landsturm-Mann beständig Zehrung auf drei Tage im Hause haben. Die Herren sorgen auch für Zehrung ihrer zum Landsturm gehörenden Diener und Knechte.

Für die Armen und Herrenlosen setzen die Bezirkskommandanten Lebensmittel in Requisition.

§. 55. Es sind mit dieser Mannschaft schon jetzt Uebungsstreifzüge vorzunehmen, die nicht über 2 Tage in der Regel zu verlängern sind; sie vervollkommen die Disciplin, die Kenntniß des Terrains, und es können durch sie die Patrouillen der Gensd'armerie verstärkt und ersetzt werden, wo letztere jetzt zur Uebung der Landwehr gebraucht wird.

§. 56. Macht man auf nächtlichen Streifzügen gegen den Feind Gefangene, die den Zug verrathen könnten; so suche man Kundschaft von ihnen zu bekommen, und gebrauchte alle mögliche Vorsicht, um durch sie nicht verrathen zu werden.

§. 54. Ein Gefangener, der gewaltsam entweichen will, wird niedergestoßen, Marodeurs, die man beim Plündern ertappt, werden eben so behandelt.

§. 58. Erbeutete Waffen, Munition, Proviant, gehören der Gemeinde; Geld und andere Dinge behält, wer sie gewinnt.

§. 59. Das System der Ordonnanzen, Bothen, Späher, um fortwährend gute und häufige Nachrichten einzuholen, ist aufs schnellste und fleißigste zu verbreiten und in Ausführung zu bringen.

§. 60. Wie bei einer Fußpost sind täglich von Meile zu Meile Bothen abzuschicken. Auch Weiber und Kinder von 12-15 Jahren sind hierzu brauchbar.

§. 61. Bei nahender Gefahr stellt man Späher auf alle Kreuzwege, Berge und Hügel. Genau ist zu berechnen, in wie viel Zeit jeder seinen Weg zurücklegen, oder seine Ordre überbringen könne, (auf welcher die Abgangsstunde stets zu notiren ist).

§. 62. Muthwillige und nachlässige Verspätungen sollen durch körperliche Züchtigungen geahndet werden. Schärfer noch absichtlich lügenhafte Berichte, um zu täuschen, oder sich wichtig zu machen.

§. 63. Die Orts-Obrigkeiten, Gutsbesitzer, Pfarrer, Post-Officianten, Schullehrer, Actuarien etc. sind die Direktoren dieses Ordonnanzen-Systems, und haben ihre Untergebenen zu prüfen und rege zu erhalten. Die Landes-Gensd'armerie soll gehalten seyn, selbige zu befördern, und wird solcher, wie allen genannten Personen, dies hierdurch zur ausdrücklichsten Pflicht gemacht.

§. 64. Diese Späherei, weit entfernt, verächtlich zu seyn, ist Pflicht gegen den Feind, und vom höchsten Werthe, und muß daher überall aufgemuntert werden. Keine Unternehmung kann ohne sie gelingen. Nur Spionerei als Handwerk, und für den Feind, ist ein Verbrechen und beschimpfend.

§. 65. Es dürften sich Fälle ereignen, wo die Gouverneurs Meiner Provinzen es als zweckmäßig erklären, daß ein oder der andre Bezirk, oder Umkreis einer belagerten Festung, (bei zu befürchtendem Einbruche oder Ausfall) von den Einwohnern auf eine Zeitlang geräumt und in solchen Zustand versetzt werde, der den Aufenthalt des Feindes darin

unmöglich macht, und ihn des Unterhalts beraubt: dann bedenke ein jeder, daß es kein zerstörtes Dorf giebt, das in Verhältniß seiner Größe nicht weniger aufzubauen kostete, als feindliche Einquartierung und Brandschatzung denselben kosten würden.

§. 66. Die Landsturmarmee um eine Festung oder in einem bedroheten Bezirke, muß daher mit Weibern, Kindern, Greisen und der besten Haabe, sich beständig zum Auswandern bereit halten. die Pfade und Straßen, auf denen man zu flüchten beschloss, müssen mit Hinsicht der verschiedenen Richtungen, von welchen der Feind andringen könnte, lange vorher bestimmt werden.

§. 67. Es wird den Obrigkeiten des ganzen Landes auf ihre Verantwortlichkeit besonders ans Herz gelegt, für das Unterkommen der Vertriebenen und ihrer Güter zu wachen.

§. 68. Rückwärts liegende erhebliche Städte, Inseln, in großen Wäldern liegende einzelne Orte, von Seen und Sümpfen rings umschlossene Gegenden sind hauptsächlich zu Zufluchtsörtern zu erwählen.

§. 69. Die Commandanten eines in Gefahr stehenden Bezirks bleiben in fortgesetzter Correspondenz mit den Commandanten des nächsten befreundeten Corps oder der Festungs-Belagerung, die so früh als möglich warnen und unterrichten müssen, wenn der Landsturm aufzubrechen hat, welches ihnen hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

§. 70. Unter den Vorräthen ist das Mehl zuerst fortzubringen oder zu verderben. Die Getränke, Bier, Wein und Brandtwein, lasse man auslaufen.

§. 71. Die Mühlen werden in den zu verlassenden Gegenden verbrannt, die Brunnen verschüttet. Nach der Vertreibung des Feindes sind Brunnen und Mühlen auf Kosten des Staats wieder herzustellen.

§. 72. Es soll auch der Plan einer Assecuranz- oder Entschädigungs-Verpflichtung des ganzen Staats für die absichtlich verwüsteten Distrikte entworfen werden, vermöge deren das ganze Land zur Unterstützung derselben pro rata beisteuert.

§. 73. Pferde und Rindvieh, die in die Hände der Feinde fallen, wieder niemals ersetzt. Sie sind für den Eigenthümer auch dann verwürkt, wenn ein Zufall sie ihm zurückgiebt. Jeder der sie nicht bei Zeiten wegbrachte, hat sich einen solchen Verlust selbst beizumessen.

§. 74. Obstbäume sind nicht umzuhauen. Die zeitigenden Früchte werden abgeschlagen. Korn und Getreide jeder Art, wenn es der Reife nahe, wird in Asche verwandelt. Grüne Saaten werden ohne ausdrücklichen Befehl des Gouverneurs der Provinz nicht abgemäht. Bis zur Erndte kann der Feind wieder verjagt seyn.

§. 75. Post-Officianten mit allen Pferden, Landräthe, Regierungen, alle administrirende und andere Behörden, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Bader etc. haben sich mit ihren Arzeneien und Instrumenten jedesmal zuerst zu entfernen, wenn der Distrikts-Kommandant, wegen vieler zurückbleibender Kranken nicht ein Andres verordnet.

§. 76. Alle Fischer, Fährleute, Brückenaufseher etc. sind bei Annäherung des Feindes sogleich zu ermahnen, sich zu bereiten, Kähne, Fähren und Brücken auf das erste (schriftliche) Geheiß des Militair-Gouverneurs der Provinz zu verbrennen.

§. 77. Es werden deshalb Landsturm-Detachements unter sicheren Offizieren bei den Brücken und Fähren aufgestellt, um über die Ausführung dieses Geschäfts zu wachen.

§. 78. Wer dem Feinde eine Wasserfurth freiwillig verräth, Mann oder Weib, oder ihm als Wegweiser dient, wird erschossen. - Wer es gezwungen gethan, ist wegen Mangel an Standhaftigkeit zur Verantwortung zu ziehen, und überall hinten an zu setzen. Auch steht einem solchen der Beweis zu, daß er Zwang erlitten.

§. 79. Wenn eine Stadt oder ein Bezirk so plötzlich vom Feinde überfallen und eingenommen wird, daß die Bewohner nicht mehr entfliehen können, so sind alle Behörden ohne weiteres als aufgelöset zu erachten, und Niemand ist mehr schuldig, ihnen zu gehorchen.

Bei Todesstrafe darf Niemand dem Feinde freiwillig einen Eid leisten. Wird er mit Gewalt dazu gezwungen, so bindet ihn kein gezwungener Eid. Erpreßt der Feind Nachrichten, so ist jeder verpflichtet zu verschweigen, was er kann.

Wer Gelegenheit findet, nach dem Einrücken des Feindes zu entkommen, ist sie zu benutzen gehalten.

§. 80. In jeder befestigten, oder der Vertheidigung irgend fähigen Stadt, sind alle Bürger unbedingt zur Disposition des Militair-Kommandanten gestellt, und diese Städte durch die Militair-Gouvernements unverzüglich mit solchen Kommandanten zu versehen.

Die Städte rüsten regelmäßigere und mit Feurgewehr bewaffnete Landsturm-Kompagnien aus, als die Dorfschaften und das flache Land. Alle Fleischer und Brauer sind verbunden, dabei aufzusitzen.

§. 81. Zerstört oder verwüstet werden die Städte in der Regel nicht, wie die Dörfer. Sie müssen dafür desto kräftiger der Armee, Landwehr und dem Landsturme Lieferungen an Waffen und Munition und Bekleidung leisten.

Dem Feinde das Leben möglichst zu erschweren, sich allen seinen Anordnungen mit Gewalt zu widersetzen, alle Leistungen und Lieferungen für ihn zu versagen, ihn einzeln zu vernichten und Abbruch zu thun, ist aber auch ihre Pflicht. Die Städte, die sich darin besonders hervorthun, sollen nach hergestelltem Frieden durch besondere Auszeichnungen von Mir und dem Lande belohnt werden.

§. 82. Die Gouverneurs der Provinzen befehlen, wie viel Piken etc. sie zu den Waffendepots auf dem Lande abzugeben haben.

§. 83. Das Fortschaffen der Pferde, Magazine etc. wird von den Städten eben so genau ins Werk gesetzt, als auf dem Lande.

§. 84. Die Bildung der National- oder Bürgergarden unter Einfluß und Aufsicht des Feindes, ist bei Strafe schimpflicher Landesverweisung untersagt. Diese scheinbaren Ordnungsmittel haben dem Feinde zu oft schon Garnisonen in den eroberten Städten erspart. Es ist weniger schädlich, daß einige Ausschweifungen zügellosen Gesindels statt finden, als daß der Feind frei im Schlachtfelde über alle seine Truppen gebiete.

§. 85. In einer vom Feinde besetzten Stadt wird, wie bei tiefster Trauer, verboten, irgend ein Schauspiel, Ball oder öffentliche Lustbarkeit zu besuchen. Kein Geistlicher darf darin ohne besondere Erlaubniß einer dem Feinde nicht unterworfenen höheren Behörde, ein Paar ehelich einsegnen.

Ich erachte es als überflüssig, Meine getreuen Unterthanen besonders zu ermuntern, gegenwärtige Verordnung unverzüglich und strenge in Ausübung zu bringen.

Alles, was Ich um Mich her erblicke, verbürgt ihre Liebe zu ihrem Könige und Vaterlande, ihr Vertrauen, ihren Gehorsam. Zur besondern Pflicht aber mache Ich es dabei noch allen Behörden des Staats, der Geistlichkeit, so wie den Kommandanten dieses allgemeinen Aufgebots, ganz vorzüglich dahin zu sehen und zu wachen, daß sich diese Maaßregeln des Landsturms, wenn sie eintreten, nie ohne Noth gegen das Eigenthum selbst kehren, oder Einzelne sich dadurch verleiten lassen, sich ihren Pflichtleistungen zu entziehen. Was Nothwehr gegen den Feind ist, arte nie in verderbende Zügellosigkeit aus.

Dem biedern Sinn Meiner getreuen Unterthanen vertraue Ich, sie werden beides nie mit einander verwechseln. Sie wissen und fühlen, daß jede ungewöhnliche Maaßregel, wodurch das Eigenthum der Einzelnen gefährdet werden könnte, Meinem väterlichen Herzen wehe thut, daß daher bloß die feste Ueberzeugung: nur auf diesem Wege sey es möglich, die größern Güter, Ruhe, Glückseligkeit und Selbstständigkeit zu erringen, Mich vermögen konnte, sie wo es Noth thut, zu gebieten.

Ein solches Volk und solche Anstrengungen seegnet Gott!

Gegeben Breslau, den 21. April 1813.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung über die Organisation der Landwehr.
Vom 17ten März 1813.

Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland zu unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen. -

Preußen! würdig des Namens, theilt Ihr dies Gefühl! Auch Ihr hegt den Wunsch, von fremdem Druck Euch zu befreien. Mit Rührung werde Ich die Beweise davon gewahr, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen Meines Heeres sich stellen; in der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr, sich zum Kriegsdienst erbieten, und in den Opfern, mit welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen.

Ein mit Muth erfüllten Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für Unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt!

Preußen! zu diesem Zwecke ist es notwendig, daß eine allgemeine Landwehr aufs Schleunigste errichtet und ein Landsturm eingeleitet werde. Ich befehle hiermit die Erste und werde den Letztern anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht, mit Meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig. Der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn.

Mein getreues Volk wird in dem letzten entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd, Alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, den Unsere Vorfahren Uns mit ihrem Blute erkämpften.

Wer aber aus nichtigen Vorwänden und ohne Mangel körperlicher Kraft sich Meinen Abordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung Aller, die für das was dem Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer zu bringen.

Meine Sache ist die Sache Meines Volkes, und Aller Gutgesinnten in Europa!

Gegeben Breslau, den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten März 1813.,
wegen Organisation der Landwehr.

Wiewohl die §§ 6. und 10. Meiner Verordnung über die Organisation der Landwehr ausdrücklich bestimmen, daß durch die Errichtung derselben, und bevor der Landsturm eintritt, die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse nicht gestört werden sollen, so finde Ich, um alle Zweifel hierüber zu heben, für nöthig, ausdrücklich festzusetzen:

- 1) daß nicht blos die Präsidenten und Direktoren der Landeskollegien, sondern auch solche Räthe und Subalternen, so wie überhaupt alle diejenigen Offizianten von der Landwehr ausgenommen werden sollen, welche nach dem Urtheil der Landesbehörden oder notorisch, weder durch andere übertragen, noch bei der Verwaltung des Landes entbehrt werden können.
- 2) Muß dafür Sorge getragen werden, daß auf Gütern, die von der vierfachen Größe eines gewöhnlichen Bauernhofes sind, entweder der Gutsbesitzer oder ein tüchtiger Wirthschafter zurück bleibe.
- 3) Auf gleiche Weise muß jeder Fabrik oder jeder bedeutenden Handlung der Inhaber derselben, oder im Falle sie für Wittwen und Waisen verwaltet würde, der Disponent derselben belassen werden.
- 4) Alle hiernach von der Landwehr Ausgenommenen, treten jedoch dem Landsturm ohne Ausnahme bei, und Ich erwarte
- 5) von dem Patriotismus derselben, daß sie, je nachdem es der Zustand ihres Vermögens erlaubt, die völlige Ausrüstung eines Landwehrmannes zu Fuß oder zu Pferde, statt ihrer,

freiwillig übernehmen werden.

Endlich finde Ich Mich veranlaßt zur Vermeidung von Mißverständnissen

6) zu bestimmen, daß der Ersatz des Abgangs der Armee aus der Gesamtheit des dazu geeigneten Theils der Nation, es mag sich derselbe in oder außer der Landwehr befinden, nach der bestehenden Verfassung geschehen soll. Der dadurch bei der letztern entstehende Abgang wird nach den Vorschriften der ersten Beilage zur Verordnung über die Organisation der Landwehr schleunig ersetzt.

Die vorstehenden Festsetzungen haben Sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 31sten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten April 1813., daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen.

In Verfolg der neuerlichst publicirten Verordnung vom 31sten v. M. setze Ich hierdurch fest, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen, und veranlasse Sie, darnach das Weitere zu verfügen.

Breslau, den 6ten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung vom 17ten Julius 1813. in Betreff der Modifikationen des Landsturm-Edikts vom 21sten April d. J.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Erkennen mit dankbarer Rührung und Zufriedenheit den ausgezeichneten Muth und die Ausdauer, womit Unser tapfres Kriegsheer bisher den Kampf für das Vaterland bestand, so wie die mannigfaltigen Anstrengungen und Aufopferungen, womit Unsere getreuen Unterthanen aller Art zur Vertheidigung desselben und zur Erreichung des großen Zwecks, für den jener Kampf begonnen wurde, beizutragen gewetteifert haben. Wir vertrauen auch fest auf die Fortdauer jenes Gemeingeistes, welcher sich allenthalben so rühmlich ausspricht, und bauen vorzüglich darauf die Hoffnung eines guten Erfolgs Unserer gerechten Sache und einer dauerhaften Herstellung und sicheren Begründung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staaten, besonders des Unsrigen. Wir haben die Bereitwilligkeit und Thätigkeit mit Wohlgefallen wahrgenommen, womit die Landwehr zu Stande gebracht worden ist, und die Stellung des Landsturms statt gefunden hat, und erkennen auch hierin die Anhängigkeit an Uns und das Vaterland, wodurch sich die preußische Nation so vorzüglich auszeichnet.

Jemehr Wir aber diesen Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, desto angelegentlicher ist es Uns, nur diejenigen Anstrengungen und Aufopferungen zu fordern, die wirklich nothwendig sind und die Gewerbe so wenig als irgend möglich stören, von denen der innere Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen so wesentlich abhängt. Wir verordnen demnach in Absicht auf den durch das Edikt vom 21sten April d. J. anbefohlenen Landsturm, Folgendes:

§. 1. Der Landsturm soll fortbestehen, so wie er bereits eingerichtet ist, Wir setzen aber bei dem überall herrschenden Patriotismus voraus, daß jeder waffenfähige Staatsbürger von der Verpflichtung durchdrungen ist, das Vaterland in der Gefahr zu vertheidigen, und es als eine Ehrensache betrachten werde, sich zu stellen, wenn das Aufgebot dazu ergeht, insofern nicht Gebrechlichkeit, hohes Alter, oder ganz unübersteigliche Hindernisse, es unmöglich machen. Indessen wollen Wir die allgemeine Verpflichtung dazu, auf die nachstehende Weise beschränken.

§. 2. Aus den Landsturmmännern soll für die Landwehr eine Reserve gebildet und stets vollzählig erhalten werden, die hinreichend sei, den Abgang bei der Landwehr immer aufs Schnellste zu ersetzen. Ueber die Einrichtung dieser Reserve wird eine besondere Verordnung

ergehen.

§. 3. Ueberdem soll auf dem Lande und in den Städten, die nicht Dreihundert zum Landsturm fähige Männer enthalten, abwechselnd eine Woche lang, ein Drittel jener Männer zum augenblicklichen Dienst sich bereit halten, wenn es erforderlich ist, die nothwendigen Wachen geben, und die polizeilichen und militairischen Zwecke erfüllen, welche die Obrigkeit vorzeichnen wird. Hierbei ist die Verpflichtung allgemein, jedoch sind auch Stellvertreter zulässig. Dienstgeschäfte oder Leistungen und Verrichtungen für den Staat oder den Gutsherrn gehen der Verpflichtung zu jenem Dienst allemahl vor, so lange der Feind nicht in der Nähe ist.

§. 4. In den größeren Städten, wo die Gewerbe am wenigsten mit militairischen Bestimmungen vereinbarlich sind, und in denen sich Dreihundert zum Landsturm fähige Männer und darüber befinden, werden aus dem Drittel derselben, welches nach Abzug der zur Landwehr gestellten Mannschaft übrig bleibt, bleibende Bürgerkompagnien oder Bataillone formirt, die zur Landwehr gehören, aber nur die Verpflichtung haben sollen, zur Vertheidigung der Stadt in den Kampf zu gehen. Wo Bürgergarden eingerichtet sind, treten sie in diese Kompagnien oder Bataillone ein, sie können ihre Uniformen behalten, wie sie jetzt sind, und sollen, so wie es die Umstände gestatten, mit Gewehren versehen werden. Die Schützenkompagnien bleiben in ihrer Verfassung.

§. 5. Die Stellung des Landsturms fällt in den im vorhergehenden §. benannten Städten weg. Der Antheil derselben an der Reserve für die Landwehr, die Stellung der Mannschaft zu dieser, und die Schützen- und Bürgerkompagnien und Bataillone ersetzen jenen.

§. 6. Der Landsturm sowohl, als die Bürger- und Schützenkompagnien und Bataillone stehen zunächst unter ihren vorgesetzten Kommandanten, und allenthalben aber unter den Polizeiobrigkeiten des Orts oder Bezirks. Die in den §§. 18. bis 21. des Edikts vom 21sten April d. J. angeordneten Schutzdeputationen, werden, da die Formation des Landsturms nunmehr als vollendet anzusehen ist, hiermit aufgehoben. Der Anführer der Bezirke und Unterbezirke und die Polizeiobrigkeiten treten an ihre Stelle. In Berlin werden der Ausschuß für Landwehr und Landsturm, so wie die Schutzdeputationen und der Landsturm selbst ebenfalls hierdurch aufgelöset. Dieses Geschäft, so wie die Formation der Bürgerbataillone wird von dem Militairkommandanten der Residenz und dem Polizeipräsidenten, unter der Direktion des Militairgouvernements, sogleich vorgenommen. Es versteht sich, daß hiernach sowohl das Reglement wegen des Landsturms in der Residenz Berlin d. d. den 18. März d. J., als die Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vom 25sten Juni d. J. völlig außer Kraft treten, und daß der Wachtdienst in Ermangelung des wirklichen Militairs von den Bürgerbataillonen versehen werde.

§. 7. Der §. 12. des Edikts vom 21sten April d. J. wird dahin abgeändert, daß das Aufgebot des Landsturms nur durch die Militairgouvernements nach den denselben von Uns zu ertheilenden Befehlen statt finden darf. Alle übrigen Behörden dürfen die Bestimmungen der §§. 3. 4. 5. 6. nicht überschreiten.

§. 8. Die Justizbehörden ohne Unterschied, desgleichen die Lokalpolizei- und Communalbehörden, die Landräthe ausgenommen, sollen bei Annäherung des Feindes im Lande bleiben, jedoch in keinem Falle demselben einen Eid leisten. Alle übrige höhere und insbesondere administrirende Behörden müssen sich entfernen, jedoch den letzten Augenblick abwarten, wo die Entfernung möglich ist.

§. 9. Nach dieser Verfügung ist die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehungen bei dem Landsturm den Gerichten nach den Gesetzen zu überlassen; damit jedoch die erforderliche Beschleunigung und Strenge hierbei überall eintrete, werden Wir hierüber noch die nöthigen Vorschriften ertheilen. Die Disciplinarstrafen über die Landsturmmänner, wenn sie im Dienst sind, werden nach einem besonders zu ertheilenden Reglement, von den Befehlshabern desselben verfügt. Die §§. 25. 26. 27. des Edikts vom 21sten April d. J. werden hiernach aufgehoben.

§. 10. Das Exerciren des Landsturms wird bloß auf die Sonn- und Festtage beschränkt.

§. 11. So lange der Landsturm nicht aufgehoben ist, braucht Niemand zu Reisen in seinen Privatgeschäften Urlaub von den Landsturmofficieren zu nehmen, es sei denn, daß er zu dem im §. 3. benannten Dienstthuenden Drittel gehört, so lange der Dienst währet.

§. 12. Wegen des Gebrauchs der in den §. 48. und 49. der Verordnung vom 21sten April d. J. erwähnten Signale wird besondere Verordnung durch die Militairgouvernements ergehen. Alle bisher errichtete sind mit Wachen zu versehen.

§. 13. Wegen der mobilen Kolonnen und den übrigen Anordnungen, welche die §§. 51. bis 64. incl. des gedachten Edikts festsetzen, darf ebenfalls ohne die Befehle der Militairgouvernements nichts geschehen.

§. 14. Eben so wenig ist ohne ausdrückliche Anordnung derselben eine Räumung ganzer Ortschaften oder Verwüstung von Bezirken vorzunehmen. Werden dergleichen Maaßregeln durchaus nothwendig, so wird deshalb besondere Anweisung durch diese Behörden ergehen. Es versteht sich übrigens, daß dem Feinde alle Subsistenzmittel und Kriegsbedürfnisse möglichst zu entziehen sind, und daß Jedermann solches zu bewirken verpflichtet ist. Hiernach modificiren sich die §§. 65. bis 74. auch 79. des Edikts vom 21sten April d. J.

§. 15. In allen übrigen hier nicht erwähnten Stücken, bleibt es bei der Verordnung vom 21sten April d. J.

Gegeben Berlin, den 17ten Julius 1813.
Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm. Vom 21sten Juli 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. haben, um zu verhüten, daß die von Uns nothwendig befundene Maaßregel des Landsturms nicht zum Nachtheil der Sicherheit und des Eigenthums Unserer getreuen Unterthanen gereiche, in der Verordnung vom 17ten d. M. §. 9. Uns vorbehalten, über die Untersuchung und Bestrafung der beim Landsturm vorkommenden Verbrechen und Vergehungen besondere Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach hierdurch Folgendes:

- §. 1. Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Ausübung die Landsturmbewaffnung geußbraucht worden, soll mit einer geschärften Strafe belegt werden.
- §. 2. Schon die bloße Drohung zur Durchsetzung eines Anspruchs oder einer Weigerung, die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer Vierzehntägigen bis Sechsmonatlichen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.
- §. 3. Wer sich mit der Landsturmbewaffnung seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Ein- bis Vierjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.
- §. 4. Denjenigen, der sich seiner Waffen bedient, um einen anderen zu dem zu nötigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, soll Zweimonatliche bis Einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe treffen.
- §. 5. Wer sich wegen erlittener Beleidigungen mit seinen Waffen Recht zu verschaffen sucht, hat Festungs- oder Zuchthausstrafe von Sechs Monaten bis zu Zwei Jahren verwirkt.
- §. 6. Wenn sich mehrere zum Landsturm gehörige Männer unter sich oder mit anderen vereinigen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; so hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, der Rädelsführer dennoch eine Zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.
- §. 7. Die übrigen Theilnehmer dieses Frevels werden mit Ein- bis Zweijähriger Zuchthaus-

oder Festungsstrafe belegt.

§. 8. Ist bei solchem Aufruhr Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden; so soll der Rädelsführer mit lebenswieriger Einsperrung bestraft werden. Die dabei thätig gewesenen Theilnehmer trifft Vier- bis Zehnjährige, die übrigen nach dem Verhältniß ihrer Verabredung und Vereinigung, Ein- bis Vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

§. 9. Wenn bei einem solchen Tumult ein größeres Verbrechen, besonders ein Todschatz verübt worden, so tritt die in dem Allgemeinen Landrecht verordnete Strafe ein, welche jedoch nach §. 1. geschärft werden muß.

§. 10. Wer sich schuldigen Diensten oder Abgaben zu entziehen versucht, und wenn er dazu angehalten werden soll, sich mit seinen Waffen widersetzt, soll die im §. 3. festgesetzte Strafe erleiden.

§. 11. Ist ein solcher Widerstand von Mehreren in Gemeinschaft geleistet worden; so kommen die Vorschriften der §§. 6-9. zur Anwendung.

§. 12. Raub, mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit Zwanzigjähriger, sonst aber mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft.

§. 13. Haben mehrere den Raub gemeinschaftlich begangen, so trifft den Rauburheber die Todesstrafe des Beils, welche im Falle eines dem Beraubten an seinem Körper zugefügten Schadens, durch Schleifung zur Richtstätte geschärft werden muß. Die Theilnehmer haben lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 14. Ist der Beraubte getödtet worden; so trifft den Rädelsführer die Strafe des Rades von oben, und jeden Theilnehmer, der den Beraubten thätlich behandelt hat, die Strafe des Beils.

§. 15. Jeder Angriff auf der Landstraße in räuberischer Absicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswieriger Festungsarbeit und bei einem von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Verbrechen an dem Haupturheber mit der Todesstrafe des Beils bestraft.

§. 16. In Absicht der Bestrafung versuchter Verbrechen hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein bewenden, in sofern nicht in dem Vorgehenden etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden.

§. 17. Die Untersuchung aller in den vorstehenden §§. bezeichneten und ähnlicher Verbrechen bleibt nach der Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 17ten v. M. den gewöhnlichen Kriminalgerichten überlassen. Es soll dabei das in der Allgemeinen Kriminalordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1) Jeder, der sich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach seinem Geständnisse oder nach den wider ihn sprechenden Verdachtgründen, schuldig gemacht hat, soll sofort zum Arrest gebracht, und daraus nicht anders entlassen werden, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.

2) Die Untersuchung muß, wenn sie nur gegen einen Angeschuldigten geführt wird, längstens in acht Tagen, wenn aber deren mehrere sind, längstens in vier Wochen beendigt seyn.

3) Hat solche länger gedauert, so muß der Inquirent die Unmöglichkeit der frühern Beendigung nachweisen.

4) Ist es wahrscheinlich, daß der Verbrecher zur Festung oder zum Zuchthaus verurtheilt werden wird, so ist derselbe nach dem Schlusse der Untersuchung sofort an die nächste Strafanstalt abzusenden.

5) Eine Vertheidigung soll zwar auf Verlangen des Angeschuldigten statt finden, sie soll aber nicht schriftlich erfolgen, sondern der Vertheidiger muß sich bei dem Inquirenten an dem bestimmten Tage einfinden, die Akten einsehen, sich mit dem Angeschuldigten besprechen, und alsdann die Vertheidigungsgründe zum Protokoll geben.

6) Das Erkenntniß wird jederzeit von dem Obergericht der Provinz und zwar mit der möglichsten Beschleunigung abgefaßt.

7) Zum Rechtsmittel der weitem Vertheidigung kann der Verurtheilte nicht verstattet werden, wenn auf nicht mehr als Zweijährige Einsperrung erkannt und das Vergehen eingestanden worden.

8) In allen übrigen Fällen soll das Verfahren in zweiter Instanz dem in der ersten gleich seyn. Es muß aber das Rechtsmittel sofort nach Publikation des Erkenntnisses angewendet, und wenn keine neue zu erörternde Thatsachen angeführt werden, deren Ausmittlung, sobald sie erheblich sind, zulässig bleibt, die Vertheidigung von dem Defensor den Tag darauf zum Protokoll gegeben werden. Jedoch kann dem letzteren auf sein Verlangen eine nicht über drei Tage zu verlängernde Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung bewilligt werden.

9) Der Bestätigung des Erkenntnisses von Seiten des Justizministers bedarf es nur alsdann, wenn auf Zehnjährige oder längere Gefangenschaft erkannt worden. In Absicht der bei Uns einzuholenden Bestätigung, hat es bei der gesetzlichen Verfassung sein Bewenden. Wir befehlen, daß diese Unsere Verordnung zur Warnung und Achtung öffentlich bekannt gemacht und von allen Gerichtsbehörden auf das Genaueste befolgt werde.
Gegeben Berlin, den 21sten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.
von Kircheisen.

Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestimmung der Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner.

Vom 7ten August 1813.

Mit Bezug auf den §. 9. Meiner fernerweiten Verordnung über den Landsturm vom 17ten d. M. bestimme Ich hierdurch, daß in Rücksicht der Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner, sowohl für die Zeit ihrer Uebungen, als wenn sie im wirklichen Dienste gegen den Feind stehen, die herauf Bezug habenden Kriegsartikel gelten sollen, welche als Militairgesetz für Meine Armee und die Landwehr gegeben sind. Der Landsturm muß sich durch diese Meine Anordnung geachtet finden, und Ich beauftrage Sie, solche bekannt machen und zur Anwendung bringen zu lassen.

Neudorf, den 7ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abganges bei der Landwehr.
Vom 8ten August 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Das es zur glücklichen Führung des Krieges unumgänglich erforderlich ist, daß das vor dem Feinde stehende Heer beständig vollzählig erhalten werde, und das eine solche Einrichtung für die stehende Armee bereits getroffen ist, verordnen, daß nach §. 2. des fernerweiten Edikts über den Landsturm vom 17ten Juli d. J. sogleich mit Bildung einer Reserve für die Landwehr nach folgenden Bestimmungen vorgeschritten werden soll.

§. 1.

Es wird unmittelbar nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes in jedem Distrikt, der ein Regiment oder vier Bataillone Infanterie gestellt hat, so viel Mannschaft ausgehoben, als zu zwei Bataillonen gehören. Auf jedes Regiment oder vier Eskadrons Kavallerie werden Mannschaft und Pferde zu einer fünften Eskadron ausgehoben und gestellt.

§. 2.

Die Aushebung geschieht Kreisweise aus der waffenfähigen, den Gewerben und ihren Familien am meisten entbehrliehen Landsturmmannschaft, durch die Kreisausschüsse, nicht durchs Loos, sondern nach ihrem Gutachten über mehr oder mindere Entbehrllichkeit derselben in ihrer Heimath, und mit Rücksicht auf die nöthige Ersatzmannschaft.

§. 3.

Die Hälfte der ausgehobenen Mannschaft für die Infanterie, wird, nachdem sie mit den übrigen vereidigt ist, einen Monat lang beurlaubt. Die andere Hälfte wird unterdessen ausgerüstet und in den Waffen geübt. Wird dieser Theil nach Ablauf eines Monats noch nicht als Ergänzung zur Armee geschickt, so wird solcher auf Urlaub entlassen und unterdessen die andere Hälfte zum Exerziren und zur Ausrüstung eingezogen.

§. 4.

Wenn die Nähe des Feindes eine Zusammenziehung der ganzen Reserve mit einemmale nothwendig macht; so ist es die Pflicht des Militairgouvernements, solche ohne Rücksicht darauf, ob sie schon geübt und bewaffnet ist, zu veranlassen.

§. 5.

Gekleidet und bewaffnet wird die Landwehr-Reserve auf Kosten des Staats, und haben die Militairgouvernements mit dem allgemeinen Kriegesdepartement sich zu einigen.

§. 6.

Jedes Landwehrregiment giebt einen Stamm von 10 Offizieren, 20 Unteroffizieren und 80 gut exerzirten Gemeinen ab, um daraus ein Ersatzbataillon zu 1200 Mann nach §. 3. zu bilden. Hiezu liefern die Distrikte, die das Regiment gestellt haben, 1100 Gemeine, aus welchen wieder von 8 zu 8 Tagen die nöthigen Unteroffiziere gewählt werden. Auch zu den noch offenen Offizierstellen werden taugliche Personen gewählt, die vorzugsweise aus dem Regimentsbezirk, und wenn sie daselbst nicht vorhanden sind, anderswoher genommen werden können.

§. 7.

Die Art und Weise, wie die Landwehr-Reserven zu ihren Brigaden oder Regimentern abgehen, besorgt das Militairdepartement im Verhältniß des statt gefundenen Abganges.

§. 8.

Sobald mehr als ein Bataillon auf jede Brigade, oder mehr als eine Eskadron auf ein Regiment, zur Armee abgegangen ist, wird eine ähnliche Aushebung von Mannschaft und Pferden nach §. 1., 2. und 6. vorgenommen, um den Ersatz in einer solchen Bereitschaft zu halten, daß jederzeit ein vollständiges Bataillon zur Brigade, und eine Eskadron zu ihrem Regimente stoßen kann.

§. 9.

Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn einzelne Brigaden unverhältnißmäßig mehr als andere gelitten haben, ihre Ergänzung mit Hülfe der Reservebataillons anderer Brigaden, die weniger gelitten haben, geschehen muß. Nur muß, so viel wie möglich, darauf gesehen werden, daß ihre Vertheilung nur nach ihrer Heimath geschieht.

So geschehen und gegeben in Unserm Hauptquartier zu Neudorf den 8ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.